

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 075/FB4/2013



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	09.09.2013	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.10.2013	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Neufassung des Beschlusses - Einziehung einer Teilfläche des Wegs An der Dobritzmark -

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr. 25/2012 vom 06.02.2012 auf.
2. Der Stadtrat beschließt, eine Teilfläche des Wegs An der Dobritzmark (ca. 150 m²), Flurstück 126/18 der Flur 46, Gemarkung Eilenburg, nach § 8 Sächsisches Straßengesetz einzuziehen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Änderung im Bestandsverzeichnis hat entsprechend zu erfolgen.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 25/2012 vom 06.02.2012 wurde die Einziehung einer Teilfläche des Wegs An der Dobritzmark (ca. 150 m², Flurstück 126/18 der Flur 46, Gemarkung Eilenburg) zur künftigen Nutzung der anliegenden Gartenbesitzer beschlossen.

Dem Beschluss lag ein Verfahrensfehler zugrunde. Laut Sächsischem Straßengesetz § 8 (4) ist die **Absicht** der Einziehung **drei Monate vorher** ortsüblich bekannt zu machen. Es ist erforderlich erst einen Beschluss zur Absicht der Einziehung zu fassen, die Veröffentlichung dieser Absicht ortsüblich bekannt zu machen und einen weiteren Beschluss zur Einziehung zu fassen.

Dieser Verfahrensfehler wurde mit der Veröffentlichung zur beabsichtigten Einziehung im Amtsblatt vom 26.04.2013 korrigiert. Während dieser Veröffentlichung sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Die Teilfläche wurde bereits 2008 mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt am 16.05.2008 eingezogen. Damals bezog sich die Stadt auf den § 8 Abs. 6 Sächsisches Straßengesetz, wo es heißt: Wird eine Straße, ein Weg oder Platz in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepasst und wird damit ein Teil (Flurstück 126/8 teilweise) dem öffentlichen Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung (z.B. mit Unterzeichnung eines Pachtvertrages) als eingezogen.

Die Verwaltung ging davon aus, dass dieser Paragraph bei so einer geringen Teilfläche anzuwenden und kein Beschluss des Stadtrates erforderlich wäre. Die anschließende Klage eines betroffenen Grundstückseigentümers war wegen des Verfahrensfehlers erfolgreich, die Entwidmung wurde aufgehoben.

Der neu zu fassende Beschluss entspricht im Text dem Beschluss Nr. 25/2012 vom 06.02.2012, da sich am Anliegen zur Einziehung nichts geändert hat. Das Datum der Einziehung ändert sich auf Grund der neuen Beschlussfassung.

Beim Anlegen des Straßenbestandsverzeichnisses der Großen Kreisstadt Eilenburg 1996 wurde der Weg „An der Dobritzmark“ als beschränkt-öffentlicher Weg eingetragen. Das Flurstück 126/18 der Flur 46, Gemarkung Eilenburg, auf welchem der Weg liegt, wurde mit dessen Gesamtfläche hinzugefügt.

Bei der Eintragung des Flurstücks wurde nicht beachtet, dass eine Teilfläche (ca. 150 m²) nicht zu dem beschränkt-öffentlichen Weg „An der Dobritzmark“ gehört, sondern in den nicht gewidmeten Privatweg bzw. in die Gartengrundstücke der Gartenanlage hineinragt. Das Flurstück hätte mit dem Zusatz – teilweise – versehen werden müssen.

Nach § 8 Sächsisches Straßengesetz kann ein Teilstück einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße eingezogen werden, wenn sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Beide Gründe sind hier gegeben. Das Teilstück (ca. 150 m²) des Flurstücks 126/18 dient als Zufahrt für die Anlieger und dem Feldbesitzer bzw. als Garten. Diese Zuwegung endet als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Ein Anschluss an das weiterführende öffentliche Verkehrsnetz ist nicht gegeben. Derzeit besteht der Erschließungsweg aus einer privaten nicht gewidmeten Fläche und der Teilfläche des Flurstücks 126/18. Schon aus Haftungsgründen ist daher die Entwidmung geboten.

Die Einziehung der ca. 150 m² große Teilfläche des Flurstückes 126/18 wird empfohlen, da sie für den Verkehr als entbehrlich angesehen werden kann und überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Einziehung erforderlich machen.

Durch die Einziehung steht die Fläche der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt. Die Einziehung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Anlage

- Lageplan

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	